

Satzung

**des Barther Segler-Verein e.V.
Am Westhafen 15**

18 356 Barth

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 6	Organe des Vereins	Seite 5
§ 7	Vorstand	Seite 5
§ 8	Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands	Seite 5
§ 9	Wahl des Vorstands	Seite 6
§ 10	Vorstandssitzungen	Seite 6
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 12	Protokollierung	Seite 7
§ 13	Ehrenrat	Seite 7
§ 14	Rechnungsprüfer	Seite 7
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 7

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde erstmals am 11.04.1926 unter dem Namen „Barther Segler - Verein“ gegründet.

Aus ihm ging im Juni 1950 die Sportgemeinschaft BSG „Motor Barth – Sektion Segeln“ hervor.

Am 04.07.1990 trat der Verein unter dem Namen „Barther Segelverein e.V.“ die Rechtsnachfolge der BSG „Motor Barth – Sektion Segeln“ an.

Er hat seinen Sitz in Barth und wurde in das Vereinsregister eingetragen.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Sportverein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung und Ausübung des Freizeitsportes für Erwachsene, Jugendliche und Kinder in den *Abteilungen: Segeln – Seesport - Motorboot und Allgemeine Sportgruppe*.
 - Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen in den vorgenannten Sportarten
 - spezielle Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche
 - Bewahrung maritimer Traditionen
 - Betreiben eines Jugend. - und Freizeitentrums, nach den Richtlinien des Jugendherbergsverbandes, als gemeinnütziger Zweckbetrieb.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst nach zwei Jahren Probezeit.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereins- und Beitragssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Der Sportverein besteht aus :

- ordentlichen Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- den Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder die Nichtleistung von Vereinsbeiträgen und Gebühren nach Ablauf des Kalenderjahres.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Erinnerung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ohne Nennung von Gründen im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Mitglieder die Ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, verlieren ihr Stimmrecht und das Recht der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bis zur Begleichung ihrer Schuld.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind gemeinsam jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 (Eintausend) Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Jugendwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Arbeitsminister

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Erlass von Geschäfts-, Finanz- und Nutzungsordnungen

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 (zwei) Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmenrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 (drei) Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern des Vereins. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ehrenrat ist zuständig für die Vermittlung und Schlichtung in Streitfragen.

Der Ehrenrat gibt dem Vorstand Empfehlungen zur Beschlussfassung über Ehrungen, Aufnahmeanträge und Vereinsausschlüsse.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins, sie werden für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Barth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.